ERLÄUTERUNGSBERICHT

zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hasenkrug, Kreis Segeberg

für die Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hasenkrug hat auf ihrer Sitzung am 17. Juni 1998 die 1. Änderung des wirksamen Flächennutzungplanes beschlossen.

Ziel der 1. Änderung ist die Ausweisung von zwei Flächen für Windkraftanlagen im Gebiet

- a) "Langenhorn, östlich der Bahn, westlich der Bahnstromleitung"
 Gemarkung Hasenkrug, Flur 1 Flurstücke 9 und 16
- b) "Heidkoppel/Krambekmoor, östlich vom Heideweg zwischen Heideweg und Gemeindegrenze", Gemarkung Hasenkrug, Flur 2, Flurstücke 2/1, 2/2, 3 und 4.

Die Größe der geplanten Flächen für die Errichtung von Windkraftanlagen beträgt ca. 42 ha. Die Fläche entspricht der Darstellung des Kreiskonzeptes. In der Teilfortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum 1 ist die Fläche als Eignungsraum für die Windenergienutzung festgelegt.

In der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes werden die von der Gemeinde geplanten Flächen für Windenergienutzung genau dargestellt. Darüber hinaus ist die Realisierung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung vorgesehen. Neben der im Flächennutzungsplan enthaltenen konkreten Abgrenzung der Eignungsflächen sollen in einem Bebauungsplan

zusätzliche inhaltliche Bestimmungen wie: Standorte der geplanten Anlagen, Nabenhöhe, Rotordurchmesser, Abstände, geregelt werden.

Regelungen über den aufzustellenden Anlagentyp werden im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages getroffen.

Im Nordosten des Teilgebietes 1 ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Hasenkrug bereits eine weitere Fläche für Winkraftanlagen dargestellt.

Zu den bebauten Ortslagen von Hasenkrug bzw. Hardebek werden Abstände von 1.100 bzw. 950 m eingehalten. Die vorgesehenen Abstände der ausgewiesenen Flächen zu Einzelhäusern beträgt zwischen 300 und 500 m. Von der im Nordwesten verlaufenden Bahnlinie wird ein Abstand von 100 m eingehalten.

Die Darstellung der geplanten Fläche für Windenergieanlagen ist mit der zur Zeit in Aufstellung befindlichen Änderung des Landschaftsplanes abgetimmt.

Die in der Fortschreibung des Regionalplanes dargestellten Flächen für Windenergie sind im Flächennutzungsplan durch freizuhaltende Abstände zu Freileitungen und Richtfunkstrecken eingeschränkt und entsprechend dargestellt.

Im übrigen Gemeindegebiet ist die Windenergienutzung ausgeschlossen. Der erforderliche Ausgleich im Sinne des § 1a Abs.3 BauGB erfolgt gemäß vertraglicher Vereinbarung. Der städtebauliche Vertrag vom 20.11.1997 ist dem Erläuterungsbericht als Anlage beigefügt.

Vorgesehen ist die Errichtung von insgesamt 6 Windkraftanlagen. Davon 2 Windkraftanlage in dem Teilgebiet 1, vier Anlagen im Teilgebiet 2.

Bei dem Teilgebiet 2 handelt es sich um den westlichen Bereich des gemeidegrenzenüberschreitenden Windenergie-Eignungsraumes gem. der Teilfortschreibung des Regionalplanes I für die beiden Gemeinden Hasenkrug und Hardebek.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird die Abstimmung über einheitliche Gestaltung der Anlagen, geometrische Anordnung der Anlagen sowie aerodynamische Beeinflussung miteinander erfolgen und als Festsetzung in beide Bebauungspläne einfließen.

Hasenkrug, den 17:03:99

THE SECREBER Bürgermeister

Aufgestellt:

Büro für Stadtplanung und Dorfentwicklung Dipl.Ing. Eberhard Gebel, Wickelstraße 9, 23795 Bad Segeberg Nachtrag zum Städtebaulichen Vertrag vom 20. November 1997 zwischen der Gemeinde Hasenkrug und Herrn Thorsten Runge

Die Gemeinde Hasenkrug vertreten durch den 1. stellvertretenden Burgermeister Bernd Aszmoneit - nachstehend Gemeinde genanntund Herr Thorsten Runge - nachstehend Investor genannt-

schließen folgenden Nachtrag zum Städtbaulichen Vertrag vom 20.11.1997 - vorbehaltlich der Genehmigung durch die Gemeindevertretung Hasenkrug:

I.

Die Gemeinde hat eine 1. Fortschreibung des Landschaftsplanes und des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines Bebauungsplanes (Nr. 4) beschlossen. Die Planungsaufträge haben erhalten:

Landschaftsplan: Schl.-Holst. Landgesellschaft, Kiel
Flächennutzungs- und Bebauungsplan: Büro für Stadtplanung und
Dorfentwicklung, Eberhard Gebel, Bad Segeberg.

Die geschätzten Planungskosten werden sich auf ca DM 35.000,-- belaufen.

Der Investor stimmt den Planungsaufträgen und den Auftragsnehmern zu.

- siehe auch § 2 des Vertrages -

II.
Die erforderlichen Ausgleichsflächen beschafft sich der Investor in der Gemeinde Hasenkrug. Der Investor nimmt den Kauf und die Kaufpreiszahlung vor und überträgt das Eigentum an die Gemeinde.

Sollte der Investor nicht genügend Ausgleichsflächen in der Gemeinde Hasenkrug finden, erhält die Gemeinde eine Ausgleichszahlung -unabhängig von § 4 des Vertrages- . Die Höhe wird einvernehmlich unter Einschaltung der Unteren Naturschutzbehörde (Kreis) ermittelt. Die Gemeinde investiert die Zahlung nach Abstimmung mit der UNB auf Flächen in der Gemeinde Hasenkrug, die im Eigentum der Stiftung Naturschutz stehen und für die ein Entwicklungskonzept erarbeitet wird. Das grundsätzliche Einverständnis der Stiftung Naturschutz liegt vor.

III.

Der Städtebauliche Vertrag gilt mit Ausnahme des § 4 des Vertrages auch für die Windkraftanlage, die im genehmigten Flächennutzungsplan ausgewiesen ist.

20X48 V. 1.12.98